

Ihre Gemeindeverwaltung informiert:

Leider kommt es immer wieder vor, dass eine defekte Hausinstallation bzw. Teile davon, einen sehr hohen Wasserverbrauch nach sich zieht und es im Rahmen der Jahresabrechnung zu einem bösen Erwachen kommen kann.

In Hinsicht der daraus resultierenden Mehrkosten, empfiehlt die Gemeindeverwaltung den Wasserzähler regelmäßig abzulesen, sich den Verbrauch zu notieren und mit früheren Werten zu vergleichen, denn nur so können auch Schäden mit Wasserverlust auch unter Jahr schnell erkannt werden.

Was können die Ursachen für einen zu hohen Wasserverbrauch sein?

Die technischen Ursachen können vielfältig sein, z.B. eine beschädigte Dichtung am Toilettenspülkasten, ein defektes Sicherheitsventil an der Heizung, im schlimmsten Fall kann es sich auch um einen Rohrbruch in der Hausinstallation handeln.



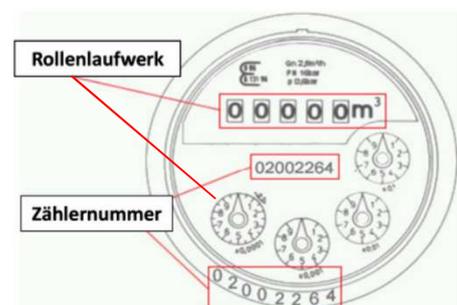
Auch sollte die Auswirkung tropfender Wasserhähne nicht unterschätzt werden. Hier läuft zwar „nur“ eine geringe Wassermenge sichtbar davon, aber auf die Dauer gesehen, stellt dies einen erheblichen Verbrauch dar und verursacht erhöhte Kosten.

Wie kann man einen erhöhten Wasserverbrauch feststellen?

Als erstes sind alle Wasserverbraucher im Haushalt zu schließen.

Danach sollte sich weder das Rollenlaufwerk noch ein Zählrädchen des Wasserzählers bewegen. Ist dies nicht der Fall, dann wird noch Wasser im Hauseigenen Leitungsverlauf abgenommen, sollten Sie die Ursache selbst nicht finden und abstellen können, ist es ratsam einen Fachbetrieb hinzuzuziehen.

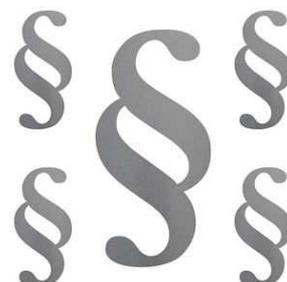
Bei einem Rohrbruch kann man davon ausgehen, dass sich die Zählrädchen extrem schnell drehen.



Welche Folgen zieht ein erhöhter Wasserverbrauch nach sich?

Gemäß § 10 in Verbindung mit § 11 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung des Marktes Ipsheim (BGS-WAS) wird die Verbrauchsgebühr nach der entnommenen Wassermenge berechnet und die Wassermenge (Verbrauch) wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt.

Eine ähnliche Situation ergibt sich auch bei den Kosten der Abwassergebühren, da laut § 12 der Entwässerungssatzung, die durch geeichte Wasserzähler entnommene Wassermengen als Berechnungsgrundlage für die Abwassergebühren dient. Nur für nachweislich auf dem Grundstück verbrauchte oder zurückgehaltene Wassermengen kann die Entwässerungsgebühr entfallen, die Nachweispflicht obliegt dem Gebührenpflichtigen.



Daraus resultierend muss der Gebührenpflichtige auch in einem Schadensfall die Wasser.- und Abwasserkosten vollumfänglich tragen. Ein Kostenerlass durch die Gemeinde ist nur in Ausnahmefällen möglich.

Nach einem Urteil des BayVGH (Urteil vom 27.11.2003, Az. 23 B 03.2369, BayVBI 2004, S 375 f.) liegen defekte Leitungen, Ventile und ähnliche Mängel, die nach der Übergabestelle zu einem erhöhten Wasserverbrauch führen, regelmäßig im Verantwortungsbereich des Grundstückseigentümers und rechtfertigen grundsätzlich keinen Gebührenerlass.

Wenn ein erhöhter Wasserverbrauch festgestellt wurde?

Wenn Sie einen Schaden feststellen der zu einem erhöhten Wasserverbrauch geführt hat, bitte informieren Sie unverzüglich die Gemeindeverwaltung, damit der Schaden durch den gemeindlichen Bauhof in Augenschein genommen werden kann.

Denn in Ausnahme- bzw. Härtefällen kann die Gemeinde die Abwassergebühr erlassen, wenn durch den Gebührenpflichtigen nachgewiesen wird, dass das entnommene Wasser nicht dem gemeindlichen Abwassersystem zugeführt wurde.

Dazu ist es notwendig einen Antrag an die Gemeindeverwaltung zu stellen. Ein vorbereitetes Abfrageformular finden Sie auf der Homepage der Gemeinde unter Formulare oder es liegt auch als Papierausdruck in der Verwaltung zur Abholung bereit.